



Geschichte der Empfängnisverhütung Geburtenkontrolle, Sexualität und Moral

Empfängnisverhütung ist seit jeher ein Thema in der Lebensplanung der Menschen. Durch die Weiterentwicklung empfängnisverhütender Mittel und deren Anwendung verändert sich die Sexualmoral. Die Wandelbarkeit der Sexualmoral zeigt, wie die Kategorien Geschlecht und Sexualität historisch geworden sind und sich fortwährend wandeln.

Konrad Michaelys und Anja Blohm

Geschichte der Empfängnisverhütung Geburtenkontrolle, Sexualität und Moral

Sachanalyse

Empfängnisverhütung ist seit jeher ein immanentes Thema bezüglich des Verständnisses des Menschen von sich selbst und dessen, wie sein Leben zu organisieren sei. Dabei erfolgt die individuelle und gesellschaftliche Positionierung zur Empfängnisverhütung im Kontext von gesellschaftlichen, religiösen und politischen Ansprüchen an staatlich, wirtschaftlich und privat organisiertes Leben. Gründe und Argumente gegen die Empfängnis, gegen die Entbindung eines lebenden Kindes sowie gegen die eigene, individuelle Übernahme von Verantwortung und Erziehungsaufgaben sind in der Geschichte zu nahezu jeder Zeit vertreten.

Allerdings änderten sich im Laufe der Zeit nicht nur die Methoden, sondern auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Empfängnisverhütung. Die Beschäftigung mit der sich wandelnden Sexualmoral soll aufzeigen, dass heutige Kategorien wie Geschlecht und Sexualität historisch gewachsen und folglich veränderbar sind.

Geschlechtsverkehr „ohne Folgen“

Empfängnisverhütung ist keine Erfindung der Moderne. Zu jedem Zeitpunkt in der Geschichte hatten Menschen für die Ausübung des Geschlechtsaktes mehr als die reine Reproduktion im Sinn.

Die Methoden, ungewollte Schwangerschaften relativ sicher zu verhindern, entwickelten sich allerdings erst ab dem 19. Jahrhundert. Vor der Entwicklung und breiten Zugänglichkeit dieser verhältnismäßig sicheren Verhütungsmittel hatten Menschen, insbesondere Frauen, dennoch ein Verständnis von und über Verhütung: Coitus interruptus, Tränke oder Spülungen mit (vermeintlich) kontrazeptiver Wirkung waren bekannt.¹

Mit dem Aufstieg des Christentums und der Entwicklung des Monopols auf Moralvorstellungen der katholischen Kirche verschwand das Thema aus der Öffentlichkeit. Die Kirche predigte die Keuschheit – Sex sollte ausschließlich der Fortpflanzung dienen. Allerdings gehört nicht viel Fantasie dazu, sich vorzustellen, dass die Realität in vielen Haushalten von dieser Vorgabe deutlich abwich.

¹ Vgl.: Jütte, Robert: Lust ohne Last. Geschichte der Empfängnisverhütung von der Antike bis zur Gegenwart, München 2003.

Familienplanung wird Politik

Erst im 19. Jahrhundert wurde das Thema Geburtenkontrolle Teil eines breiteren öffentlichen Diskurses. Die steigenden Bevölkerungszahlen in Mitteleuropa aufgrund höherer Lebenserwartung und sinkender Sterblichkeitsrate bei Geburten (sowohl bei der Mutter, als auch beim Neugeborenen) veranlassten den Ökonomen Thomas Robert Malthus, die Geburtenkontrolle zu propagieren.²

Im Deutschen Reich gelangte das Thema der Empfängnisverhütung multidirektional auf die gesellschaftliche und politische Agenda. Durch Industriekapitalismus und die dazugehörigen Arbeitsbedingungen war in vielen Biografien das Thema Verhütung wichtig, da für die Erziehung und Versorgung von Kindern nicht ausreichend Zeit und finanzielle Mittel vorhanden waren. Die sich formierende Frauenbewegung setzte sich für das Recht auf Verhütung ein, um Frauen eine freie, emanzipierte Lebensplanung zu ermöglichen. Dem entgegen argumentierten die politischen Lager der Konservativen, die eine Verrohung der Sitten befürchteten, und der Nationalisten, die in Anbetracht sinkender Geburtenzahlen das Aussterben des eigenen Volkes befürchteten.³

Die neue Sexualmoral

Speziell für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg lässt sich ein Wandel in der gesellschaftlich gesetzten Sexualmoral beobachten. Das neue Frauenbild der „Goldenen Zwanziger“ beinhaltete nicht nur eine Gleichberechtigung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, sondern auch und insbesondere die sexuelle Emanzipation. Frauen wollten nicht mehr als passive Sexualpartnerinnen wahrgenommen werden und stellten bewusst Forderungen danach, ihr Liebesleben selbstbestimmt auszuleben. Die entstehenden Sexualberatungsstellen waren als zumindest unterstützende Kraft bei der Abkopplung des Geschlechtsverkehrs von der Reproduktion ein wichtiger Faktor, da sie Aufklärungsarbeit leisteten und empfängnisverhütende Maßnahmen propagierten. Das neue Selbstbewusstsein der Frauen, obgleich dieses zuerst nur eine Minderheit betraf, setzte eine Veränderung der Sexualmoral bis hin zur Liberalisierung des weiblichen Sexuallebens in Gang.

Ein Großteil der weiblichen Bevölkerung musste nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und in der Zeit der Weltwirtschaftskrise neue Aufgaben übernehmen. Die Herausforderungen, die damit verbunden waren, resultierten in einer veränderten Auffassung von Sexualität und der Notwendigkeit, Schwangerschaften zu verhindern. Die ökonomischen Probleme der Zwischenkriegszeit⁴ brachten auch Männer zu einer anderen Auffassung von Sexualität. Die Männlichkeit und Weiblichkeit und deren gültige Annahmen wurden verhandelt.

² Jütte (2003), S.163ff.

³ Vgl.: Dienel, Christiane: Kinderzahl und Staatsräson. Empfängnisverhütung und Bevölkerungspolitik in Deutschland und Frankreich bis 1918, Münster 1995.

⁴ Die Zwischenkriegszeit beginnt mit Ende des Ersten Weltkrieges, wobei das Ende dieser Epoche umstritten ist. Historiker_innen stimmen weitgehend überein, dass die sog. Zwischenkriegszeit jedoch nicht mit Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft endet. Eine Fortschreibung der Zwischenkriegszeit bis 1935 erscheint angemessen, da die Folgen der u.a. durch die Weltwirtschaftskrise ausgelösten Erosionen am Finanzmarkt und in der Gesellschaft fortbestanden.

Rückschritt im Gleichschritt?

Im Rückblick wird die Sexualpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus meist als „offizielle Prüderie“⁵ bezeichnet. Die Forschung bescheinigt dem deutschen Faschismus eine feindliche Haltung gegenüber der Sexualität. Zweifellos war die Sexualpolitik des Dritten Reichs eine Gegenbewegung zur Fortschrittlichkeit und Toleranz, die zur Weimarer Zeit herrschte. Welches Bild zeichnet sich aber von der Sexualmoral und der gelebten Sexualität im Dritten Reich? Repräsentiert Adolf Hitlers Phrase „Das Geschlechtsleben bestimmen wir!“⁶ tatsächlich die Haltung gegenüber Sexualität?

In der Zeit des Nationalsozialismus erfolgte ein einzigartiger Angriff auf die Intimsphäre der Menschen. Sexualität war alles andere als eine Nebensache. Das gewaltige Unterfangen, die Fortpflanzung der Menschen steuern zu wollen, wurde von zwei Seiten angegangen: Die Unterbindung der Reproduktion jener, die als „unerwünscht“ klassifiziert wurden, und die Förderung reproduktiver Aktivitäten derjenigen, die als gesunde, heterosexuelle Arier galten.⁷ Der nationalsozialistische Staat wollte einen Bevölkerungszuwachs von rassistisch erwünschten und gesunden Kindern. Zu diesem Zwecke wurden u.a. außereheliche Beziehungen geduldet und die daraus hervorgehenden Kinder sowie ihre Mütter unterstützt. So wurden sie z.B. in den Lebensborn-Heimen der SS untergebracht und versorgt.

Diese Sexualmoral führte auch unterhalb der Nationalsozialisten zu Uneinigheiten. Die Konservativen waren bestürzt über die liberalisierte Sexualmoral. Im „Bund Deutscher Mädel“ (BDM) hatten die Führerinnen 1934 die streng geheime Anweisung erhalten, „die ihnen anempfohlenen Mädchen zum vorehelichen Geschlechtsverkehr zu ermutigen“⁸. Nicht nur vor- und außerehelicher Sex wurde geduldet und unterstützt, sondern auch die Leidenschaft in der Ehe wurde eingefordert und verteidigt. Dagmar Herzog schreibt dazu in ihrer Abhandlung „Die Politisierung der Lust“: „Die Heiligung von Leidenschaft und Romantik wurde zu einem Kernstück der Sexualberatungsschriften, die das sexuelle Vergnügen für beide Partner in der Ehe zu steigern suchten.“⁹ Dieser Teil der nationalsozialistischen Auffassung wurde in der Nachkriegszeit nicht aktiv erinnert, sondern es wurde vielmehr versucht, die Erinnerung an eine lustfördernde und lustbefriedigende nationalsozialistische Sexualmoral auszulöschen.

Eine Pille ändert alles?

Nach dem Zweiten Weltkrieg herrschte lange Zeit eine innergesellschaftliche Prüderie vor, die die öffentliche Verhandlung des Themas Sexualität behinderte. Auch das Mann-Frau-Verhältnis war von konservativen Ansichten geprägt. Es brauchte erst eine neue Generation, die sogenannten „68er“, um das Thema Sexualität wieder in den Fokus einer gesellschaftlichen Debatte zu rücken.

⁵ Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust- Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts*, München 2005, S. 21.

⁶ Sigmund, Anna Maria: *„Das Geschlechtsleben bestimmen wir“-Sexualität im Dritten Reich*, München 2008, S. 215.

⁷ Vgl.: Herzog (2005), S. 15.

⁸ Herzog (2005), S. 36.

⁹ Herzog (2005), S. 41.

Diese Entwicklung förderte eine Erfindung, die Sexualität wie keine andere verändern sollte. Die Anti-Baby-Pille kam 1961 in Deutschland auf den Markt und wurde spätestens in den 70er Jahren zum meistverkauften Verhütungsmittel. An der seit der Einführung der „Pille“ geführten Debatte lassen sich die verschiedenen Einstellungen zu Sexualität und Geschlecht erkennen. Die „Pille“ schaffte eine sichere Variante der Verhütung ohne unbequeme Vorbereitung, Nachbereitung oder Minderung des Lustempfindens. Damit war die Verbreitung der „Pille“ weitaus größer als die früherer Verhütungsmittel.

Für die einen symbolisierte die Pille die Gleichstellung der Frau, die nun unabhängig vom Mann über das Kinderkriegen entscheiden und sich sexuell ausleben konnte. Andere wiederum warfen der modernen Frau vor, sich einem gesellschaftlichen Druck zu unterwerfen und den Eindruck zu erwecken, immer sexuell verfügbar zu sein.

Mein Bauch gehört Mir! Die Abtreibungsdebatte

Untrennbar vernetzt mit der Entwicklung der Empfängnisverhütung und der mit ihr verbundenen Debatten war die Frage nach Abtreibung. Der Paragraph 218 des Strafgesetzbuchs stellte seit der Reichsgründung 1871 Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe. Trotz vieler Proteste für die Legalisierung von Abtreibung und mehrere Ansätze zur Gesetzesänderung blieben Schwangerschaftsabbrüche illegal, allerdings wurde das Strafmaß in der Weimarer Republik gemildert. Mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 wurden jegliche mildernde Umstände rückgängig gemacht und das Strafmaß für Abtreibungen von 1871 sogar verschärft. In den 60er Jahren flammte der Protest gegen den Paragraph 218 wieder auf unter dem Slogan „Mein Bauch gehört mir“. In der Bundesrepublik wurde der Abtreibungsparagraph mehrfach geändert, bis nach der Wende 1990 das aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik seit 1972 bestehende Gesetz zur Straffreiheit bei einer Abtreibung in den ersten drei Monaten der Schwangerschaft übernommen wurde.

Die Debatten um den Abbruchs-Paragrafen sowie die sich hier widerspiegelnden Argumente haben sich nicht verändert. Sie lassen sich heute in der Debatte um die Abschaffung des geltenden Paragraphen 218 sowie hinsichtlich der Frage nach Rezeptfreiheit der sogenannten „Pille danach“ wiederfinden. Auf der einen Seite stehen konservative, meist religiös motivierte Abtreibungsgegner, die das Recht auf Leben als das höchste Menschenrecht auch auf ungeborenes Leben beziehen. Auf der anderen Seite befürchten Befürworter, die die Abschaffung des Paragraphen 218 vorantreiben, dass das Recht auf Selbstbestimmung und freie Lebensplanung durch die Gesetzgebung eingeschränkt wird.

Lange Zeit erschien es Frauen unmöglich, eine Ärztin oder einen Arzt zu finden, die Abtreibungen trotz des Risikos einer Bestrafung durchführten. Deswegen sahen sich abtreibungswillige Schwangere gezwungen, den Eingriff von Laien durchführen lassen oder ihn sogar selbst zu vollziehen, was schlimmstenfalls und nicht selten mit dem Tod endete.

Die vergangenen und aktuellen Diskussionen um den Paragraphen 218 und den dazugehörigen Diskursen decken die gesellschaftliche Dichotomie zwischen Mann und Frau im Wandel der Zeit auf. Gleichzeitig und damit verbunden werden Konzepte und kollektive Auffassungen von Familie aufgezeigt, die sich teilweise bis in unsere heutige Gesellschaft verfolgen lassen.

Lernziel der Reihe

Die Unterrichtsreihe bezieht sich auf historische Diskurse, die über die Themen Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbrüche und Sexualität stattgefunden haben.

Die Geschichte der Empfängnisverhütung und den damit eng verknüpften Themen ist ein Dispositiv und vereint Diskursives und Nicht-Diskursives mit dem Raum der Familie. Als kleinste Einheit der Bevölkerung werden in diesem Organisations- und Lebensraum unterschiedliche Diskurse ausgetragen. Neben reglementierenden und administrativen Maßnahmen fließen moralische und philosophische Aspekte ebenso in das Dispositiv ein wie beispielsweise das Vorhandensein und Wirken von Eheberatungsstellen, Kliniken und Institutionen, hier insbesondere die Kirche.

Die Möglichkeit der Geburtenkontrolle veränderte das Verhältnis der Menschen zur Sexualität sowie gesellschaftliche Geschlechterrollen. Wie sich Rollen konstituieren und welche Bedeutung den einzelnen Diskursen zukommt, können sich die Schüler_innen in dieser Unterrichtsreihe erarbeiten. Besonders für Schüler_innen der Sekundarstufe II stellt die eigene Sexualität einen zentralen Aspekt ihres Selbstverständnisses dar. Das Recht am eigenen Körper wird hinterfragt und Annahmen über vermeintlich feste Stereotypen aufgebrochen. Der Prozesshaftigkeit und der Frage nach der Weiterentwicklung von Empfängnisverhütung im Kontext der sich verändernden Gesellschaft wird Raum gegeben.

Der Schwerpunkt auf den Wandel in der Zeit soll die Entwicklung der Moralvorstellungen zeigen. Dadurch werden die Schüler_innen dafür sensibilisiert, dass schon immer verschiedene Vorstellungen existiert haben und weiterhin fortbestehen werden. Des Weiteren soll verdeutlicht werden, dass die vorherrschenden Einstellungen zu Sexualität und Geschlecht nicht feststehen, sondern einem dauerhaften Prozess unterliegen. Sexualität ist verhandelbar – Verhütung auch.

Empfohlene Jahrgangsstufe:

9./ 10. Klasse

Einordnung in den Berliner Rahmenlehrplan:

4.2 Kontinuität und Wandel in den Geschlechterbeziehungen: Von der Industriegesellschaft bis heute (S. 36)

Reihenverlaufsplan

Baustein 1: Geschichte der Empfängnisverhütung - Wozu? (45 Min)

Inhalt / Ablauf / Impulse	Ziele / Kompetenzen	Material / Methoden
<p>Aufgabenstellung: Bringen Sie die Karten in einen für Sie schlüssigen Zusammenhang. Sie können die Begriffe beispielsweise chronologisch oder nach Kategorien ordnen.</p>	<p>Aktivierung des Vorwissens Kategorisierung und Erarbeitung der Begriffe, die für die Unterrichtseinheit wichtig sind.</p>	<p>M1 Begriffskarten Sozialform: Einzelarbeit</p>
<p>Erarbeitung: Stellen Sie Ihre Systematiken vor und vergleichen Sie diese mit den Ideen Ihrer Mitschüler_innen. Gemeinsame Anordnung/ Einigung auf eine Systematik</p>	<p>Narrative Kompetenz Präsentation der Einzelergebnisse</p>	<p>M1 Begriffskarten als OH-Folie Sozialform: Partnerarbeit, Unterrichtsgespräch</p>
<p>Schüler_innen erhalten AB mit Begriffserklärungen.</p>	<p>Einführung von Begriffen</p>	<p>M2 Begriffserklärungen Sozialform: Unterrichtsgespräch</p>

Baustein 2: Das Recht am eigenen Körper! - Der Paragraph 218 in der deutschen Geschichte (90 Min)

Inhalt / Ablauf / Impulse	Ziele / Kompetenzen	Material / Methoden
<p>Impuls: Was sehen Sie auf diesem Bild? Stellen Sie Vermutungen an.</p>	<p>Deutungs- und Analysekompetenz Bildanalyse</p>	<p>Q1: Bild Paragraph 218 als OH-Folie</p> <p>Sozialform: Unterrichtsgespräch</p>
<p>Arbeitsaufträge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welche Voraussetzungen für einen Abbruch werden genannt? 2. Welches Strafmaß für den Abbruch wird benannt? 3. Nennt die Bedingungen, die für einen Abbruch genannt werden. Wann sind Ausnahmen erlaubt und bleiben straffrei? <p>Impuls: Können Sie sich vorstellen, wie dieser Paragraph in der Vergangenheit ausgesehen hat?</p> <p>Erarbeitung: Aufgabenstellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Welches Strafmaß für Abbruch wird benannt? 2. Arbeiten Sie die Bedingungen und Ausnahmen für einen Abbruch heraus. 3. Stellen Sie Ihren Notizen die aktuelle Gesetzgebung gegenüber. Vergleichen und notieren Sie sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede. 	<p>Deutungs- und Analysekompetenz Analyse von historischen Gesetzestexten</p>	<p>Aktueller § 218 (Q2) und § 218a (Q3) des Strafgesetzbuchs</p> <p>Q4-Q8: § 218 aus den Jahren 1872, 1926, 1933-1945, 1976 und aus der DDR als OH-Folien</p> <p>Sozialform: Unterrichtsgespräch, Gruppenarbeit</p>
<p>Sicherung der Ergebnisse und Diskussion</p> <p>Was hat sich geändert?</p> <p>Was ist geblieben?</p>	<p>Orientierungs- und Urteilskompetenz</p>	<p>Sozialform: Unterrichtsgespräch</p>

Baustein 3: Sexualität in der Moderne (90 Min)

Inhalt / Ablauf / Impulse	Ziele / Kompetenzen	Material / Methoden
<p>Schüler_innen beschreiben das Bild und Darstellung der Weiblichkeit</p> <p>Erarbeitung 1: Schüler_innen lesen Auszüge aus Ratgeber unter folgenden Fragestellungen:</p> <p>Warum schreibt die Autorin über Sexualfragen? Worin, glauben Sie, sieht die Autorin die Probleme?</p> <p>Wie steht die Autorin zu Empfängnisverhütung? Welche Gründe rechtfertigen für sie Empfängnisverhütung? Wie werden Weiblichkeit und Männlichkeit dargestellt?</p> <p>Die Ergebnisse werden im Unterrichtsgespräch präsentiert</p>	<p>Deutungs- und Analysekompetenz Bildanalyse</p>	<p>Q9: Buchtitel des Ratgebers</p> <p>Q10: Einleitung Kapitel „Das Geschlechtsleben“</p> <p>Q11: Ausschnitt aus Kapitel „Die Empfängnisverhütung“</p>
<p>Erarbeitung 2: Schüler_innen lesen Fallbeispiele von Soldaten im WK I</p> <p>Fragestellungen:</p> <p>Vergleichen Sie die unterschiedlichen Familienplanungen der Soldaten!</p> <p>Welche Gründe geben sie für Verhütung an? Welche Rolle spielt das Geschlecht bei der Familienplanung?</p>	<p>Deutungs- und Analysekompetenz</p> <p>Alteritätserfahrung</p>	<p>Q12: Patientenbefragung im Lazarett</p>
<p>Schüler_innen lesen den Sachtext beantworten Fragen im Unterrichtsgespräch:</p> <p>Was sind die wichtigsten Merkmale der Neuen Sexualmoral? Welche der Fälle, die Marcuse untersuchte, zeigen Merkmale der Neuen Sexualmoral?</p> <p>Schüler_innen füllen in Partnerarbeit Sicherungstabelle M4 aus</p>	<p>Deutungs- und Analysekompetenz Ergebnissicherung</p>	<p>M3: Sachtext „Die Neue Sexualmoral“</p> <p>M4: Tabelle zur Ergebnissicherung</p> <p>Sozialform: Unterrichtsgespräch</p>

Baustein 4: „Das Geschlechtsleben bestimmen wir!“- Sexualmoral im Dritten Reich (90 Min)

Inhalt / Ablauf / Impulse	Ziele / Kompetenzen	Material / Methoden
<p>Impuls: Was wissen Sie über die Sexualmoral und die Geschlechterverhältnisse im Dritten Reich?</p>	Aktivierung des Vorwissens	<p>Sozialform: Unterrichtsgespräch</p>
<p>Erarbeitung 1: Schüler_innen bearbeiten den Sachtext M5 und überprüfen ihre Vermutungen.</p> <p>Erarbeitung 2: Die Schüler_innen lesen und bearbeiten die Quellen Q13 und Q14 zur Sexualmoral im Dritten Reich.</p>	<p>Deutungs und Analysekompetenz</p>	<p>M5: Sachtext Q13: Heiratsannoncen von 1934 Q14: Zitate zur Sexualmoral</p> <p>Sozialform: Partnerarbeit</p>
<p>Die Schüler_innen besprechen abschließend im Unterrichtsgespräch die gespaltene Sexualmoral des Dritten Reichs. Die Ergebnisse werden an der Tafel festgehalten.</p>	<p>Urteils und Orientierungskompetenz</p>	<p>Sozialform: Unterrichtsgespräch</p>

Baustein 5: Die Pille und die sexuelle Revolution (45 Min)

Inhalt / Ablauf / Impulse	Ziele / Kompetenzen	Material / Methoden
<p>Anhand des „Stern“-Covers (Q15) wird die Stunde eingeleitet.</p> <p>Erarbeitung 1: Was, glauben Sie, löste diese Ausgabe für eine Debatte in der Gesellschaft aus? Inwiefern spiegelt sich die Sexualmoral in Westdeutschland wider, und was wird daran kritisiert?</p>	<p>Deutungs und Analysekompetenz</p>	<p>Q15: „Stern“ Titelbild vom 06. Juni 1971: „Wir haben abgetrieben!“</p> <p>Sozialform: Unterrichtsgespräch</p>
<p>Erarbeitung 2: Die Schüler_innen erhalten Quellen (Q16-18) zur „Pille“, erarbeiten Argumente für und gegen die Einnahme der „Pille“ und üben Quellenkritik.</p>	<p>Deutungs- und Analysekompetenz</p>	<p>Q16: Karl-Heinz Mehlman: Wunsch Kinder</p> <p>Q17: Alice Schwarzer in „Emma“ April 1977</p> <p>Q18: Ute Kätzel: „68erinnen“</p> <p>Sozialform: Partnerarbeit</p>
<p>Erarbeitung 3: Abschließend werden die verschiedenen Argumente aus den Quellen verglichen und hinsichtlich ihres zugrundeliegenden Frauen- und Männerbilds analysiert.</p>	<p>Deutungs- und Analysekompetenz</p>	<p>Sozialform: Partnerarbeit, Unterrichtsgespräch</p>

Baustein 6: Vergleich und Zusammenfassung (90 Min)

Inhalt / Ablauf / Impulse	Ziele / Kompetenzen	Material / Methoden
<p>Die Schüler_innen entwerfen einen Dialog mit folgenden Vorgaben: Stellen Sie sich folgende Situation vor:</p> <p><i>Anfang der 1970er Jahre. Ein 17jähriges Mädchen redet mit ihrer Großmutter (geb. 1900) über erste sexuelle Erfahrungen mit ihrem festen Freund. Das Mädchen überlegt nun mit der Pille zu verhüten.</i></p> <p>Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwerfen Sie eine mögliche Biografie der Großmutter und halten Sie diese stichpunktartig fest. 2. Überlegen Sie, welche Bedenken das Mädchen bei der Überlegung hat, zukünftig mit der Pille zu verhüten. 3. Wie kann die Großmutter der Enkeltochter bei ihrer Entscheidung helfen? Welche Erfahrungen kann sie mitteilen? War die Großmutter früher in einer ähnlichen Situation? 	<p>Narrative Kompetenz</p>	<p>Notizen, die im Laufe der Reihe entstanden sind</p> <p>Sozialform: Partnerarbeit</p>
<p>Anschließend die entstandenen Narrative erörtert hinsichtlich der Fragen:</p> <p>Was an euren entworfenen Figuren ist typisch weiblich?</p> <p>Wie würde der Dialog aussehen, wären die Akteure nicht Frauen, sondern Männer?</p>	<p>Orientierungskompetenz</p>	<p>Sozialform: Unterrichtsgespräch</p>

Baustein 1: Geschichte der Empfängnisverhütung – Wozu?

In diesem Baustein wird die Basis für die Unterrichtsreihe über Geburtenkontrolle, Empfängnisverhütung, Sexualität und Moral gelegt.

Hintergrund

Neben der Klärung von Begriffen werden erste Zuordnungen vorgenommen, die die historische Dimension der Unterrichtsreihe verdeutlichen sollen. Diese Unterrichtsstunde steht am Beginn der Unterrichtsreihe und die Schüler_innen sollen in ihrem Verlauf die Grundlagen und Kategorien des Themenkomplexes Empfängnisverhütung kennen lernen sowie zueinander in Beziehung setzen. Die zunächst in Einzelarbeit stattfindende Kategorisierung von Begrifflichkeiten ermöglicht den Schüler_innen die Prüfung ihres bereits vorhandenen Wissens.

M1:
Karten / Stillarbeit

Magnus Hirschfeld	Chemische Methoden
§ 218	Frauenbewegung
Mutter	Chirurgische Methoden
Sexualmoral	Schwangerschaftsabbruch
Oswald Kolle	Hormonelle Methoden
Selbstbestimmung	„Neue Frau“
Geschlecht	Magnus Hirschfeld
Margaret Sanger	Natürliche Methoden

M2: Begriffsklärung

Empfängnisverhütung (EV)

Unter EV werden unterschiedliche Methoden verstanden, die trotz der Ausübung des Geschlechtsverkehrs zwischen Mann und Frau nicht zur Empfängnis und zur Schwangerschaft der Frau führen.

Margarete Sanger (1879- 1966)

war eine US-amerikanische Krankenschwester, die sich für die Geburtenkontrolle einsetzte. Sie gründete die American Birth Control League, eine Vorläuferin der Beratungsstelle Pro Familia.

Magnus Hirschfeld (1868- 1935)

war ein deutscher Arzt, Sexualforscher und Mitbegründer der ersten Homosexuellen-Bewegung. Er gründete die weltweit erste Einrichtung für Sexualforschung – das Institut für Sexualwissenschaft.

Oswalt Kolle (1928- 2010)

war u.a. ein deutschstämmiger Filmproduzent, der insbesondere im deutschsprachigen Raum durch seine Filme über die sexuelle Aufklärung bekannt wurde.

Mechanische Methoden

beruhen darauf, dass das Eintreten von Spermien in die Gebärmutter verhindert wird und somit keine Spermien die befruchtungsfähige Eizelle erreichen. Beispiele: Kondom, Diaphragma, Portiokappe.

Chirurgische Methoden

Hierunter werden die Sterilisation der Frau und des Mannes, auch Vasektomie genannt, eingeordnet.

Hormonelle Methoden

Hierunter werden Mittel verstanden, die durch Hormone eine empfängnisverhütende Wirkung entfalten. Beispiele: Minipille, Vaginalring, Hormonspirale, Pille danach.

Natürliche Methoden

orientieren sich am Menstruationszyklus der Frau, indem die fruchtbaren und unfruchtbaren Tage der Frau bestimmt werden. Beispiele: Temperatur- Methode, Knaus- Ogino, Coitus interruptus.

Schwangerschaftsabbruch

die absichtliche vorzeitige Beendigung einer unerwünschten oder die Gesundheit der Frau gefährdenden Schwangerschaft. Der Abbruch war bis in die Neuzeit eine gängige Verhütungsmethode.

„Neue Frau“

Frauenbild, das sich seit den 1910er Jahren in der Weimarer Republik vom konservativen Frauenbild abgrenzt.

Mutter

hier: das von den Nationalsozialisten gewünschte Selbstverständnis der Frauen, sich auf das Gebären und Aufziehen der Kinder zu konzentrieren und eine gute Ehefrau zu sein.

Frauenbewegung

ist eine globale, soziale Bewegung, die sich für die Gleichberechtigung von Frauen in Staat und Gesellschaft einsetzt. Hier: Bewegung, die sich aus dem Umfeld der Studentenbewegung der 1970er heraus in Deutschland entwickelt hat.

Sexualmoral

beschäftigt sich mit dem Geschlechtsverhalten von Menschen. Die Beurteilung ist abhängig von sozialen Normen und Wertvorstellungen, der Gesellschaft und Epoche. In der Neuzeit bestehen zahlreiche nebeneinander existierende Wertvorstellungen gegenüber der menschlichen Sexualität.

Geschlecht

wird in genetisches und biologisches Geschlecht unterschieden und umfasst mit der Kategorie Gender auch die Geschlechtszugehörigkeit.

Erarbeitung

Die Unterrichtsstunde wird mit der Nennung des Themas der Unterrichtsreihe eröffnet. Hierbei wird das Thema Empfängnisverhütung nicht näher benannt. Daran anschließend werden die Karten (M1) mit den Institutionen, Personen und Methoden zur Empfängnisverhütung an die Schüler_innen verteilt und die Aufgabenstellung erläutert: *Bringt die Karten in einen für euch schlüssigen Zusammenhang. Ihr könnt die Begriffe beispielsweise chronologisch oder nach Kategorien ordnen.* Die Bearbeitung der Aufgabe erfolgt in Stillarbeit, da die Hemmschwelle für den Einzelnen niedrig angesetzt sein soll, um jedem den Zugang zu ermöglichen.

Auswertung

Die Schüler_innen stellen ihre Kategorien beziehungsweise ihre Systematik vor. Die Lehrkraft bringt dabei die Karten (M1) auf dem OH-Projekt in die entsprechende Reihenfolge. Durch die Diskussion über die verschiedenen Begriffe soll der Zugang zu den unterschiedlichen Unterrichtsgegenständen dieser Unterrichtsreihe ermöglicht werden. Die Schüler_innen sollen erkennen, welche komplexen Zusammenhänge zwischen den einzelnen Teilbereichen bestehen. Um Unschärfen in der Bezeichnung von empfängnisverhütenden Mitteln, Schwangerschaftsabbruch, Sexualität und Geschlecht zu vermeiden bzw. eine neutrale Benennung zu ermöglichen, bekommen die Schüler_innen ein Arbeitsblatt (M2) mit Definitionen ausgehändigt, das zusammen mit der Lehrkraft durchgegangen und besprochen wird.

Baustein 2: Der Paragraph 218 in der deutschen Geschichte

„Mein Bauch gehört mir!“ Mit dieser provozierenden Parole war die Frauenbewegung Anfang der siebziger Jahre in der Bundesrepublik angetreten, um die ersatzlose Streichung des Paragraphen 218 aus dem Strafgesetzbuch zu erreichen.

Hintergrund

Die Reform des Abtreibungsparagraphen polarisierte die Gesellschaft nicht erst seit den siebziger Jahren. Dieser Baustein beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung der Gesetzeslage zum Schwangerschaftsabbruch. Die Paragraphen 218 (Q2) und 218a (Q3) eignen sich besonders gut, um in einem Längsschnitt behandelt zu werden. Die Kontinuitäten und die Diskussionen mit den sich daraus ergebenden Änderungen bzw. der Beibehaltung des ursprünglichen Gesetzestextes zeigen an dem Beispiel, wie sich Recht konstituiert und welche Einflussfaktoren eine Rolle spielen. Die Verwendung von Gesetzestexten in diesem Baustein konfrontiert die Schüler_innen mit juristischer Fachsprache. Auf Verständnisfragen hinsichtlich juristischer Formulierungen muss eingegangen werden, um den Zugang zu den ausgewählten Quellen sicher zu stellen.

Eine Anwendung dieses Unterrichtsbausteins außerhalb der gesamten Reihe ist möglich, da dieser Baustein in sich geschlossen ist und als Grundlage für die Unterrichtsreihe konzipiert wurde.

Q1¹

¹ Soden, Kristine: Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 1919- 1933, Berlin 1988.

Q2: Aktueller § 218 des Strafgesetzbuchs

§ 218

Schwangerschaftsabbruch

Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gegen den Willen der Schwangeren handelt

oder

leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Der Versuch ist strafbar. Die Schwangere wird nicht wegen Versuchs bestraft.

Q3: Aktueller § 218a des Strafgesetzbuchs

§ 218a

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 gelten bei einem Schwangerschaftsabbruch, der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird, auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

Q4: § 218 von 1871

Im Reichstrafgesetzbuch wurde erstmalig die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs festgeschrieben. Am Januar 1872 trat der Paragraf in Kraft

Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches von 1871

Paragraf 218

Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleib tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monate ein. Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zur Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder beigebracht hat.

Paragraf 220

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne ihr Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt eine Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslänglich Zuchthaus² ein.

² In Deutschland war die Zuchthausstrafe im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 geregelt. Paragraf 14 bestimmte, dass eine lebenslange Zuchthausstrafe für eine Straftat nur durch Gesetz bestimmt werden kann, das heißt wenn in ihm von Zuchthausstrafe die Rede war. Wenn also in einem Gesetz nichts anderes bestimmt wurde, galt im Allgemeinen die Höchstgrenze von 15 Jahren.

Q5: § 218 von 1926

Während der Weimarer Republik wurden eine Strafmilderung und eine Anerkennung der medizinischen Indikation (Gefahr für das Leben und der Gesundheit der Schwangeren) im Kontext der Reforminitiative der SPD eingeführt.

Gesetz zur Abänderung des Strafgesetzbuches vom 18. Mai 1926

„An Stelle des Paragraphen 218, 219, 220 des Strafgesetzbuches tritt folgender neuer

§ 218

Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zulässt, wird mit dem Gefängnis bestraft.

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleib oder durch Abtreibung tötet. Der Versuch ist strafbar. Wer die im Absatz 2 bezeichnete Tat ohne die Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus³ bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung der Frucht gewerbsmäßig verschafft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.“

Reichsgerichtsentscheidung vom 11. März 1927

Erkannte die medizinische Indikation an.

³ In Deutschland war die Zuchthausstrafe im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 geregelt. Paragraph 14 bestimmte, dass eine lebenslange Zuchthausstrafe für eine Straftat nur durch Gesetz bestimmt werden kann, das heißt wenn in ihm von Zuchthausstrafe die Rede war. Wenn also in einem Gesetz nichts anderes bestimmt wurde, galt im Allgemeinen die Höchstgrenze von 15 Jahren.

Q6: § 218 von 1943

Im Mai 1933 wurden die Paragraphen 218 und 220 wieder eingeführt. Die Reklame von Abtreibungsmitteln und Hilfe beim Abbruch der Schwangerschaft konnte nunmehr mit Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Am 14. Juli 1933 wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verabschiedet, in dem die rassenhygienische Sterilisation⁴ geregelt wurde. 1935 wurde die Legalisierung der rassenhygienischen Zwangssterilisationen verabschiedet. Formale Bedingung für einen straffreien Abbruch war unter anderem die Einwilligung der Schwangeren; in der Praxis dürften die Wünsche und Vorbehalte von als „minderwertig“ definierten Frauen allerdings oft missachtet worden sein. Die medizinische und eugenische⁵ Indikation des Schwangerschaftsabbruchs durch einen niedergelassenen Arzt war ebenfalls Bestandteil des Gesetzes. Im Oktober 1936 wird die Errichtung der Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung angeordnet, welche die Meldungen der Gesundheitsämter und Kriminalämter zentral sammeln soll.

1943 wird eine Verschärfung der Strafe bei Abbruch für den Fall, dass „die Lebenskraft des deutschen Volkes“ beeinträchtigt wird, angeordnet. Die Todesstrafe für die Durchführung von Abbrüchen wird vorgesehen. Andererseits bleibt ein Abbruch straflos, wenn er die Fortpflanzung „minderwertiger Volksgruppen“ verhindert.

Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft, 1943 Artikel II (Auszug)

Paragraph 5

„(1) Eine Frau, die ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zulässt, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wer sonst die Leibesfrucht der Schwangeren tötet, wird mit Zuchthaus⁶, in minder schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.“

Außerdem wurde die Abgabe von Verhütungs- und Abtreibungsmitteln mit Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

⁴ Sterilisation: Die Durchtrennung der Eileiter bei der Frau bzw. die Durchtrennung des Samenstranges beim Mann während eines medizinischen Eingriffes (Operation).

⁵ Eugenik: Lehre von der Reinhaltung des Blutes und der Gesunderhaltung des Volkskörpers.

⁶ In Deutschland war die Zuchthausstrafe im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 geregelt. Paragraph 14 bestimmte, dass eine lebenslange Zuchthausstrafe für eine Straftat nur durch Gesetz bestimmt werden kann, das heißt wenn in ihm von Zuchthausstrafe die Rede war. Wenn also in einem Gesetz nichts anderes bestimmt wurde, galt im Allgemeinen die Höchstgrenze von 15 Jahren.

Q7: § 218 der DDR

Die Entwicklung des § 218 in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR)

Nach dem Zweiten Weltkrieg galt in der Sowjetischen Besatzungszone das Recht des Dritten Reiches zunächst weiter. Nach Gründung der Deutschen Demokratischen Republik beschloss die Volkskammer 1950 das „Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau“. Dieses Recht setzte den § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) explizit außer Kraft. Der Paragraph 11 des neuen Gesetzes besagte: „Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Frau und der Förderung der Geburtenzunahme ist eine künstliche Unterbrechung der Schwangerschaft nur zulässig, wenn die Austragung des Kindes das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Frau ernsthaft gefährdet oder ein Elternteil mit schwerer Krankheit belastet ist.“ Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen wollten, mussten sich einer Kommission stellen, die diese Indikatoren zu überprüfen hatte.

In der DDR wurde vor allem in der Ärzteschaft, aber auch in den Frauenverbänden, die Forderung laut, zum §11 des Mutter- und Kindesgesetzes zu überarbeiten. Illegale Schwangerschaftsabbrüche als Folge der häufigen Ablehnung von Frauen vor der Prüfungskommission gefährdeten die Gesundheit der Frauen. Eine erweiterte medizinische sowie soziale Indikation⁷ wurde eingeführt.

1972 wurde die Fristenlösung in der DDR eingeführt. Das Politbüro des Zentralrates⁸ der SED (Sozialistische Einheitspartei Deutschlands) und der Ministerrat⁹ der DDR hatten ein Gesetz zum „Selbstbestimmungsrecht der Frauen über einen Schwangerschaftsabbruch mit Fristenregelung“ beschlossen. Schwangerschaftsabbruch war somit bis zur 12. Woche straffrei möglich, Verhütungsmittel wurden kostenfrei auf ärztliche Verordnung vergeben.

⁷ hier: Gründe, die für einen Abbruch der Schwangerschaft sprechen.

⁸ Das Politbüro leitet die Partei und ist das höchste politische Führungsgremium der kommunistischen Partei.

⁹ Der Ministerrat bildete die Regierung der DDR.

Mit der Vereinigung von Ost- und Westdeutschland lag das Thema 1990 erneut auf den Tischen von Politik und Justiz. Im Einigungsvertrag¹⁰ wurde vereinbart, den gesamtdeutschen Gesetzgeber¹¹ zu verpflichten, ein neues Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch zu erarbeiten.

1992 trat das „Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/ werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerenabbruchs“ in Kraft. Ergänzungen, zum Beispiel der §218a, traten in Kraft und setzten die in den neuen Bundesländern gültigen Regelungen außer Kraft.

Am 1. Oktober 1995 trat ein überarbeitetes, von einer breiten Mehrheit getragenes Gesetz in Kraft, das bis heute gültig ist.

¹⁰ Der Einigungsvertrag ist der Vertrag zwischen der BRD der DDR, der die Auflösung der DDR und den Beitritt zur BRD regelt.

¹¹ Hier: Bundesrepublik Deutschland.

Q8: § 218 der BRD

Nach dem Zweiten Weltkrieg galt in der Sowjetischen Besatzungszone das Recht des Dritten Reiches zunächst weiter. Die Alliierten setzten die nationalsozialistischen Bestimmungen schrittweise außer Kraft. Der § 218 StGB galt wieder in der Fassung von 1926. Straffreiheit gab es nur für Schwangerschaftsabbrüche nach medizinischer Indikation. Der Abtreibungsparagraph wurde fast unverändert in das Strafgesetzbuch der gerade gegründeten Bundesrepublik (1949) übernommen.

Abtreibungsgesetz der BRD 1976

Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt innerhalb der ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 des Strafgesetzbuches strafbar, wenn an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat¹² [...] vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht. Ist der Abbruch der Schwangerschaft in den ersten zwölf Wochen seit der Empfängnis von einem Arzt mit Einwilligung der Schwangeren vorgenommen worden, um von der Schwangeren die auf andere ihr zumutbare Weise nicht abzuwendende Gefahr einer schwerwiegenden Notlage abzuwenden, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach § 218 des Strafgesetzbuches absehen.

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)

[1] In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. [2] Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder

2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

[...]

(3)

[1] Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

[2] Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 218b Abs. 1 Nr. 1, 2) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

[3] Das Gericht kann von einer Bestrafung der Schwangeren nach Satz 1 absehen, wenn sie sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.

(4)

[1] Der Versuch ist strafbar.

[2] Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

¹² Hier: Vergewaltigung.

Erarbeitung

Die Doppelstunde wird mit einem Bildimpuls (Q1) eingeleitet. Die Schüler_innen sollen ihre Assoziationen nennen, woraufhin diese an der Tafel gesammelt werden. Die wertneutrale Bezeichnung „Schwangerschaftsabbruch“ wird in diesem Schritt als für diese Unterrichtsreihe geltender Ausdruck eingeführt.

Die Paragraphen 218 (Q2) und 218a (Q3) in den aktuell gültigen Fassungen werden am Anfang der Stunde von allen Schüler_innen mit Hilfestellungen der Lehrkraft bearbeitet. In diesem Zusammenhang können unklare Begriffe geklärt werden, die sich bei der Arbeit mit einem juristischen Fachtext ergeben.

Orientierungsfragen

1. Welche Voraussetzungen werden für einen Abbruch genannt?
2. Welches Strafmaß für den Abbruch einer Schwangerschaft wird benannt?
3. Nennt die Bedingungen, die für einen Abbruch genannt werden. Wann sind Ausnahmen erlaubt und bleiben straffrei?

Danach wird die offene Frage an die Schüler_innen gestellt, wie sie sich diesen Paragraphen zu einer anderen Zeit vorstellen. Nach dieser Überleitung werden die Schüler_innen in fünf Gruppen aufgeteilt. Die einzelnen Gruppen erhalten ein Arbeitsblatt von der Lehrkraft mit dem Paragraphen 218 und den in diesem Zusammenhang wichtigen Paragraphen und Verordnungen aus folgenden Jahren:

1872 (Q4)

1926 (Q5)

1933– 1945 (Q6)

1976 (Q7)

Deutsche Demokratische Republik (Q8)

Die Schüler_innen erarbeiten in Einzelarbeit den Inhalt der jeweiligen Fassung und versuchen zunächst selbstständig, Unterschiede oder Parallelen zu der aktuell gültigen Fassung herauszuarbeiten.

Arbeitsaufträge zu Q4:

1. Lesen Sie das Gesetz durch.
2. Arbeiten Sie heraus, welches Strafmaß auf den Abbruch von Schwangerschaft eingeführt wurde.
3. Was besagt der Paragraph 220? Fassen Sie den Inhalt kurz zusammen.
4. Markieren Sie, welche Unterschiede zu der heute gültigen Fassung bestehen.

Arbeitsaufträge zu Q5:

1. Lesen Sie das Gesetz durch.
2. Welche Neuerungen wurden eingeführt? Fassen Sie den Inhalt zusammen.
3. Markieren Sie, welche Unterschiede zu der heute gültigen Fassung bestehen.

Arbeitsaufträge zu Q6:

1. Arbeiten Sie den Text durch.
2. Welche Entwicklungen vollziehen sich während der nationalsozialistischen Herrschaft in der Strafgesetzgebung?
3. Grenzen Sie die Unterschiede zur heutigen Rechtsprechung ab.

Arbeitsaufträge zu Q7:

1. Lesen Sie den Text durch.
2. Fassen Sie den Inhalt zusammen.
3. Fallen Ihnen Gemeinsamkeiten oder Unterschiede zu der heutigen Fassung des § 218 auf?

Arbeitsaufträge zu Q8:

1. Lesen Sie die Zusammenfassung des Gesetzes durch.
2. Welches Strafmaß für den Schwangerschaftsabbruch wird festgeschrieben?
3. Welche Ausnahmen gibt es?
4. Markieren Sie, welche Unterschiede zu der heute gültigen Fassung bestehen.

Auswertung

Anhand der Ausarbeitungen der Schüler_innen erfolgt die Auswertung im Plenum und mit Hilfe der Lehrkraft. Die erarbeiteten Unterschiede oder Parallelen werden an der Tafel festgehalten. Hierbei werden Annahmen und Vorstellungen, die die Schüler_innen im Vorfeld geäußert haben, überprüft und gegebenenfalls berichtigt. Die Schüler_innen können erste Vermutungen über die jeweilige Sexualmoral anstellen, die in den nächsten Bausteinen wieder aufgegriffen werden. Die Schüler_innen sollen erkennen, dass Rechtsprechung trotz gesellschaftlicher und politischer Umbrüche meist achtsam vorgenommen wird. Dieser Kontinuitäten zum Trotz entwickeln sich zu jeder Zeit alternative Lebensformen und die Rollenbilder werden hinterfragt und weiter entwickelt.

Die Schüler_innen übernehmen abschließend das Tafelbild. Die Übersicht über die Paragraphen 218 kann als Grundlage für die weiteren Bausteine herangezogen werden.

Baustein 3: Sexualität in der Moderne

Zur Jahrhundertwende wird Empfängnisverhütung zu einem gesellschaftlichen Thema.

Hintergrund

Zur Jahrhundertwende wird Empfängnisverhütung zu einem gesellschaftlichen Thema. Einerseits gab es Emanzipationsbewegungen, den Wunsch nach freier Entfaltung und somit auch selbstbestimmter Lebensplanung. Andererseits herrschten noch alte Moralvorstellungen und die nationalistische Furcht vor dem Aussterben des deutschen Volks vor dem Hintergrund rapide sinkender Geburtenzahlen.

Q9¹³

¹³ Umschlag von „Die Frau als Hausärztin“ (1911), in: Fischer-Dückelmann, Anna: Die Frau als Hausärztin. Ein ärztliches Nachschlagewerk für die Frau. Band 3, 3. Aufl. Süddeutsches Verlags-Institut. Stuttgart 1911. Umschlag.

Q10: Die Frau als Hausärztin. Kapitel 7: Das Geschlechtsleben ¹⁴

„Ein Buch über Gesundheitspflege und Heilkunde wäre ein lückenhaftes, wenn nicht alle Verhältnisse, die auf das Geschlechtsleben Bezug haben, darin erklärende Besprechung fänden. Wir waren bemüht, unser Buch so frei als möglich von Abhandlungen über Geschlechtliches zu halten und die unentbehrlichen Kapitel so viel, als zulässig erschien, zusammenzudrängen. Ein krankhaftes sexuelles Leben beherrscht so wie so unsere Zeit in bedauerlichstem Grade; das allgemeine Interesse ist ein viel zu reges dafür, die Verwirrung der Ansichten über die natürlichen Verhältnisse nimmt immer mehr zu, nicht minder die körperliche Widerstandslosigkeit des weiblichen Geschlechts, von dessen Kraft und Sittenreinheit die Gesundheit der Nachkommenschaft und das Familienglück zum großen Teile abhängig sind; wahrlich Grund genug, um rücksichtslos traurige Zustände unserer Zeit zu beleuchten und unermüdlich für Besserung, in Form von Aufklärung und bewusster Gesundheitspflege, zu wirken.“

[...]

¹⁴ Fischer-Dückelmann, Anna: Die Frau als Hausärztin. Ein ärztliches Nachschlagewerk für die Frau. Band 3, 3. Aufl. Süddeutsches Verlags-Institut. Stuttgart 1911. S. 223.

Q11: Die Frau als Hausärztin. Zur Empfängnisverhütung ¹⁵

Bevor die Autorin verschiedene Verhütungsmethoden beschreibt, schickt sie folgende Worte voraus:

„ [...] Wie gesagt, ist die Abstinenz, d.i. Die Enthaltbarkeit, das sicherste Mittel, und wenn bei erregbaren Gatten nicht Selbstbefriedigung eintritt, auch das unschädlichste; aber wie schon erwähnt, ist es häufig unmöglich für junge Menschen und auch bei den Stärksten mit großen seelischen Qualen verbunden.

Wo bleibt dann das Glück einer aus Liebe geschlossenen Ehe, wo bleibt der Seelenfrieden, der zur Bewältigung anderer Aufgaben des Lebens so unentbehrlich ist?! Und wo bleibt schließlich die Sicherung der schon geborenen Kinder, für die sich pflichttreue Eltern alle Entbehrungen auferlegen, um ihnen eine bessere Erziehung und einige Geldmittel auf den Lebensweg mitgeben zu können, wenn eine schwache Stunde nach vielleicht langer, tapfer ertragener Entbehrung dennoch zu der so sehr gefürchteten Vermehrung der Familie führt-?! In anderen Fällen wieder ist es die Kränklichkeit der Frau, welche durch eine abermalige Geburt vielleicht körperlich schwer geschädigt, ja an den Rand des Grabes gebracht würde, und daher die größte Zurückhaltung im ehelichen Leben gebieterisch fordert.

Ist der Mann kräftig und lebhaft, so erträgt er neben der geliebten Frau schmerzliche Qualen, die ihn entweder unglücklich machen oder zu einer gewissen Form der Onanie verleiten, – oder schließlich in die Arme anderer Frauen treibt, wo er Befriedigung und Gesundheit findet. Und dann ist das eheliche Glück, das anfangs vielleicht so sicher schien, für alle Zeiten zertrümmert. Die arme Frau aber hat neben ihren körperlichen Leiden auch noch die seelische Qual, ihrer Stellung als Gattin nicht genügen zu können und ihr höchstes Gut, die Treue ihres Mannes, eingebüßt zu haben.

Sollen wir angesichts solcher Verhältnisse nicht nach einem Ausweg ausschauen, der vielleicht auch nicht ganz einwandfrei ist, aber dennoch geeignet, die Gesundheit des Mannes, das Glück der Ehe zu erhalten, Frau und Kinder aber vor dem gefürchteten Zuwachs zu schützen? [...]“

¹⁵ Fischer-Dückelmann, Anna: Die Frau als Hausärztin. Ein ärztliches Nachschlagewerk für die Frau. Band 3, 3. Aufl. Süddeutsches Verlags-Institut. Stuttgart 1911. S. 253. Absätze nachträglich eingeführt.

Q12: Patientenbefragungen im Lazarett 1916 ¹⁶

1. 31-jähriger Briefträger, 24-jährige Frau ohne Beruf aus einer Kleinstadt in der Mark. Seit 3 Jahren verheiratet, 1 Kind.

„Eigentlich sollte das Kind gar nicht kommen. Ich war mit meiner Frau gleich einig geworden, daß das mit dem Kinderkriegen noch Zeit hat. Sie ist überhaupt nicht dafür, und das Gehalt – na, Herr Doktor wissen ja. Und nun bin ich außerdem schon 1½ Jahr eingezogen.“ Nach jedem Koitus hat Frau Spülung gemacht. Patient fragt, ob denn das nicht „hilft“, und ob ein „Ring“, den seine Frau jetzt trägt (auf Verordnung der Hebamme!), nichts schade. *„Die nächsten 5 Jahre nach dem Krieg dürfen auf keinen Fall Kinder kommen!“*

2. 27-jähriger Monteur, 28-jährige Verkäuferin aus einer Großstadt in Provinz Preußen. 5 J. Verheiratet, keine Kinder, noch nie Schwangerschaft.

„Wir sind eine moderne Ehe; da braucht man keine Kinder ... Kinder kann jeder Dumme haben; aber keine Kinder haben, dazu gehört mehr!“ Über die Mittel ist Näheres nicht zu erfahren: *„Da gibt’s soviel Mittel.“*

3. 39-jähriger Landwirt, 38-jährige Frau ohne Beruf, katholisch, aus Dorf in Schlesi-en. 13 J. Verheiratet, 3 Kinder.

Hat von „Zeit zu Zeit“ Coitus interruptus ausgeübt. Andere Schutzmaßnahmen nie angewandt. Hat bei der Eheschließung die Wirtschaft des Vaters übernommen und lebt sorgenlos; gibt an, daß es auf ein Kind mehr oder weniger nicht angekommen wäre; darum Coitus interruptus nur gelegentlich: *„Die Kinder werden in der Landwirtschaft gebraucht und sind besser als fremdes Personal.“* Es sei aber erwünscht, daß die Kinder „im Alter auseinander“ sind, damit die Eltern, wenn die älteren Kinder das Haus verlassen oder heiraten, nicht allein sind und an den jüngeren Kindern eine Stütze haben.

4. 43-jähriger Heizer, 41 jährige Tabakarbeiterin aus einer Mittelstadt in der Provinz Brandenburg. 10 J. Verheiratet, 3 lebende Kinder (1 vorehelich), 1 Totgeburt.

Seitens des Mannes keine Schutzmaßnahmen: *„Sowas hat man früher nicht gekannt. Jetzt kenne ich das auch nicht ... Die Frauen verstehen sich auf sowas eher; sonst hätten wir ja auch noch mehr Kinder haben müssen!“* Näheres über die von der Frau wahrscheinlich angewandten Mittel nicht zu erfahren. Wollen keine Kinder mehr. *„Wer soll die denn ernähren?“*

5. 25-jähriger Wagenbauer, 31-jährige Verkäuferin aus Berlin. 1½ J. verheiratet, keine Kinder, nie Schwangerschaft

Seit Beginn der Ehe Gummipräservativ; gelegentlich in Ermangelung Coitus interruptus. *„Wir waren uns von Anfang an einig, daß wir Kinder nicht haben wollen.“* Begründung: *„Man lebt doch viel freier ohne Kinder ... Wir sind ja noch jung und wollen erst mal noch was vom Leben haben. Später kann man dann vielleicht noch immer mal an ein Kind denken.“*

¹⁶ Marcuse, Max: Der eheliche Präventivverkehr. Seine Verbreitung, Verursachung und Methodik – dargestellt und beleuchtet an 300 Ehen. Verlag von Ferdinand Enke, 1917.

M3: Sachtext

Die Neue Sexualmoral

Helene Stöcker (1869 – 1943), eine der bekanntesten Frauenrechtlerinnen des Deutschen Reichs, beschrieb schon 1893 „die moderne Frau“. Sie fordert die Frauen dazu auf, sich bewusst für oder gegen eine Mutterschaft zu entscheiden und nach materieller Unabhängigkeit zu streben. Außerdem kritisierte sie, dass in den meisten Beziehungen die Frauen weder sexuell noch gefühlsmäßig gleichberechtigt sind. Oder anders gesagt, forderte sie das Recht auf Freiheit sowie das Recht auf Liebe.

Mit diesen Forderungen stieß sie nicht nur bei konservativen Männern auf Kritik, sondern galt auch innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung als zu radikal.

Als während des Ersten Weltkriegs dann viele Männer in den Militärdienst eingezogen wurden, mussten Frauen die entstandenen Leerstellen besetzen, die vorher von Männern dominiert wurden, zum Beispiel in der Rüstungsindustrie.

Sie mussten die Aufgaben im Haushalt und die Kindererziehung mit der neuen Aufgabe des Geldverdienens verbinden. Dadurch konnten sie aber unabhängiger leben und waren nicht mehr von dem Verdienst des Ehemanns abhängig.

In der Weimarer Reichsverfassung wurden dann viele Forderungen der Frauenbewegung umgesetzt. So hatten sie jetzt besseren Zugang zu Bildung und das volle Wahlrecht.

Langsam änderten sich so auch die Geschlechterrollen. Die „neue Frau“ nimmt mehr als in der Vergangenheit am Alltagsleben teil und strebt nach freier Entfaltung. Sie ist bestrebt, finanziell unabhängig zu sein. Das klassische weibliche Rollenbild als Mutter und Hausfrau, das sie bei ihren Eltern kennenlernten, wollten sie überwinden. Sie wollten in der Karriere aufsteigen, politisch aktiv werden oder neue Lebensstile ausprobieren.

Man erkennt dies gut daran, dass Eheschließungen abnahmen, die Scheidungsrate aber stieg.

Zeitgleich änderte sich auch die Sexualmoral. War es früher für die Frau selbstverständlich, bis zur Eheschließung keusch zu leben, so gab es nun immer mehr voreheliche Beziehungen. Was für Männer schon normal war, nämlich Sex auch außerhalb der Ehe zu haben, wollten auch viele Frauen.

Damit einher ging der Wunsch nach sexueller Befriedigung auch der weiblichen Bedürfnisse. Die Neue Frau wollte nicht länger sexuelles Objekt sein, sondern „auf ihre Kosten kommen“.

Das zentrale Merkmal dieser neuen Sexualmoral ist die Trennung von Sexualität und Fortpflanzung. Dass Frauen bestimmen wollten, ob, wann und wie viele Kinder sie haben wollen, steht im Gegensatz zur bis dahin geltenden, auf Reproduktion ausgerichteten Sexualmoral.

Allerdings ist dies eine Entwicklung, die nicht an allen Orten und Schichten gleich verlief. Die neue Sexualmoral war eher ein Phänomen in den Städten innerhalb der wohlhabenderen Schichten.

Viele wussten gar nichts oder nur wenig von Empfängnisverhütung. Auch eine sexuelle Aufklärung fand längst nicht in allen Haushalten statt. Das Bewerben oder Verbreiten von Verhütungsmitteln war wegen Verbreitung unzüchtiger Gegenstände und Schriften verboten und wurde mit Gefängnis, sowie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Aber auch wer an Verhütungsmittel herankam, hatte das Problem, dass sie oft unbequem und unsicher waren. Die relativ wirkungsvollen Pessare waren teuer und konnten oft nur vom Arzt eingesetzt werden.

Auch Abtreibungen waren verboten. Viele ungewollt Schwangere fanden keinen Arzt, der das Risiko einging bestraft zu werden. Deshalb ließen sie den Eingriff von Laien durchführen oder machten es selbst. Die Folge waren oft schwere Verletzungen, die die Frauen unfruchtbar machten, verstümmelten oder gar töteten.

Dieser Zustand wurde von Vielen kritisiert. Zum Beispiel vom Berliner Arzt Magnus Hirschfeld (1868 – 1935). Darum eröffnete er am 06. Juli 1919 das Institut für Sexualwissenschaft. In den folgenden Jahren eröffneten in ganz Deutschland über 400 weitere Sexualberatungsstellen. Allein in Berlin waren es fast 40. Sie richteten sich in erster Linie an Frauen und boten:

Sexualaufklärung

Informationen über medizinische und psychologische Fragen des Geschlechtslebens

Beratung über Empfängnisverhütung und bei ungewollter Schwangerschaft.

Die Mitarbeitenden zeigten, wie man Pessare einsetzt, gaben teilweise kostenlos Verhütungsmittel weiter oder vermittelten an Ärzt_innen, die bereit waren, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen.

Die Sexualberatungsstellen wurden meist von Privatleuten geführt. Es gab aber auch staatliche Eheberatungsstellen. Diese konzentrierten sich auf die Beratung von zukünftigen Ehepaaren und untersuchten, ob diese im Hinblick auf gesunden Nachwuchs zusammenpassten.

Die freien Sexualberatungsstellen mussten 1933 schließen. Sie wurden teilweise zerstört und ihre Broschüren im Zuge der Bücherverbrennung vernichtet.

Erst 1952 gründete sich mit Pro Familia wieder eine ähnliche Einrichtung in Deutschland.

M4:
Tabelle zur Ergebnissicherung

Die „alte“ Sexualmoral		Die „neue“ Sexualmoral
	<i>Rolle von Frauen im Beruf</i>	
	<i>Rolle von Frauen im Haushalt</i>	
	<i>Rolle von Männern im Beruf</i>	
	<i>Rolle von Männern im Haushalt</i>	
	<i>Verhältnis der Frau zu Sexualität und Lust</i>	
	<i>Möglichkeiten der Familienplanung und der Geburtenkontrolle</i>	

Erarbeitung 1

Als erstes sollen die Schüler_innen anhand des Frauenratgebers ein Gefühl für die hier dargestellten historischen Vorstellungen über Geschlechterrollen und Sexualität sowie den Umbruch dieser bekommen.

Die Wissensaneignung soll im Unterrichtsgespräch erfolgen. Die Quellen mit den dazugehörigen Arbeitsaufträgen sollen dabei unterstützen.

Mögliche Arbeitsaufträge:

zu Q9:

Was sehen Sie auf dem Bild. Welche Aufgaben der Frau werden dargestellt?

zu Q10:

Warum schreibt die Autorin über Sexualfragen? Worin, glauben Sie, sieht die Autorin die Probleme? Was meint die Autorin mit „Widerstandslosigkeit des weiblichen Geschlechts?“

zu Q11:

Wie steht die Autorin zu Empfängnisverhütung? Welche Gründe rechtfertigen für sie Empfängnisverhütung? Wie werden Weiblichkeit und Männlichkeit dargestellt?

Erarbeitung 2

Als nächster Schritt werden verschiedene Fallbeispiele (Q12) betrachtet. Während des Ersten Weltkriegs hat der Sexualforscher Max Marcuse Soldaten im Lazarett zum Thema Verhütung befragt, weil er dem Phänomen der sinkenden Geburtenzahlen auf den Grund kommen wollte. Die Arbeitsaufträge können auch in Partnerarbeit erledigt werden.

Arbeitsaufträge zu Q12:

1. **Vergleichen Sie die unterschiedlichen Familienplanungen der Soldaten!**
2. **Was wissen die Soldaten über Verhütung? Welche Gründe geben sie für Verhütung an? Welche Rolle spielt das Geschlecht bei der Familienplanung?**

Erarbeitung 3

Mithilfe des Sachtextes (M3) und der Quellen (Q10–Q12) sollen die Schüler_innen die wichtigsten Prinzipien des Wandels der Sexualmoral erarbeiten. Die Ergebnisse werden in der Sicherungstabelle (M4) festhalten.

Baustein 4: „Das Geschlechtsleben bestimmen wir!“ – Sexualmoral im Dritten Reich

In diesem Baustein setzten sich die Schüler_innen mit dem nationalsozialistischen Rollenbild von Mann und Frau auseinander und erarbeiten das Nebeneinander von unterschiedlichen moralischen Vorstellungen.

Hintergrund

Das Aufgreifen des Themas im Kontext der nationalsozialistischen Herrschaft von 1933- 1945 in die Unterrichtsreihe begründet sich in erster Linie auf die Janusköpfigkeit des NS- Staats, wenn es um das Thema Geburtenkontrolle geht. Die pronatalistische Ausrichtung des Staats steht in diametralem Gegensatz zu der Vernichtungspolitik gegenüber Leben, was durch Gesetzgebungen als „unwert“ klassifiziert wurde. Diese Punkte bestimmen die Erinnerung an die Sexualmoral und Sexualpolitik des Dritten Reichs. Dass alternative Lebensentwürfe Abseits von der Trias Mann- Frau- Ehe möglich waren, sollen die Schüler_innen im Laufe der Unterrichtsstunde erkennen und reflektieren. Die Veränderlichkeit der nationalsozialistischen Sexualmoral soll herausgestellt werden.

M5: Sachtext

Sexualität und Geburtenkontrolle

Im Nationalsozialismus (1933–1945) fand ein einzigartiger Angriff auf die Intimsphäre der Menschen im Deutschen Reich statt. Die Kontrolle der Sexualität erfolgte aus rassenpolitischen Gründen. Die Phrase Adolf Hitlers „Das Geschlechtsleben bestimmen wir!“ kann in zweierlei Weise ausgelegt werden. Zum einen sind hier die pronatalistischen Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates zu erkennen. Das sind Maßnahmen, die die Geburtenzahlen heben sollen. Die Anregungen zur Steigerung der Geburten galten nur für diejenigen, die den Kriterien der nationalsozialistischen Rassenlehre als gesund und arisch galten. Neben finanziellen Anreizen wie Kindergeld, Ehestandsdarlehen und Steuererleichterungen betrieben die Nationalsozialisten massiv Werbung für ihr Familienbild beispielsweise mit dem Mutterkreuz als Auszeichnung für besonders kinderreiche Frauen. Für unehelich gezeugte Kinder und deren Mütter rief Heinrich Himmler die sogenannten Lebensborn-Heime ins Leben. Hier fanden die Frauen vor, während und nach der Geburt Unterstützung. Unter den Nationalsozialisten wurde die Anerkennung von unehelichen Kindern vorangetrieben, aber die Stigmatisierung durch eine uneheliche Verbindung der Eltern konnte nicht aufgehoben werden. Trotz der Bemühungen, die Menschen zu mehr Kindern zu bewegen, stiegen die Geburtenzahlen nicht kontinuierlich an. In den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft wurden mehr Kinder geboren, aber diese Entwicklung ist vermutlich ein Nachhol-Effekt aus den vorangegangenen, wirtschaftlich schwierigen Jahren. Verhütungsmittel waren frei zugänglich und der Verkauf wurde erst 1941 unter Strafe gestellt. Auch die in der NS-Zeit eingeführten höheren Strafen für Abtreibung hatten keinen sichtbaren Effekt auf die Geburtenzahlen. Die Sexualberatungsstellen, die in der Weimarer Zeit aufblühten, wurden von den Nationalsozialisten geschlossen. Dieses Vakuum füllte das Regime nicht und die Sexualerziehung der Heranwachsenden steht im großen Widerspruch zu der sonstigen Effizienz der umfassenden nationalsozialistischen Volksbildung.

Auf der anderen Seite steht die Unterbindung der Fortpflanzung jener Bevölkerungsgruppen, die nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1933 als unerwünscht klassifiziert wurden. Zur Anwendung kamen hier Zwangssterilisationen, Abtreibung und Mord, um die Bevölkerungszahl der nicht willkommenen Bewohner zu reduzieren. Die Repressionen der Nationalsozialisten erwiesen sich als vielschichtig. Die Eingriffe in die Intimsphäre und somit in die private Sexualität waren massiv.

Der Nationalsozialismus wollte zweifelsohne die rassisch erwünschte Partnerkonsellation und die Zeugung vieler gesunder Kinder und war bereit, die liberalisierenden Tendenzen aus der Weimarer Republik teilweise zu tolerieren, um ihr Ziel zu erreichen.

Q13: Heiratsannoncen

„SA- Scharführer, Anfang 30, Blutordensträger, blonder Vollgermane, kernig und erbggesund, sucht auf diesem Wege die Mutter seiner kommenden Kinder, du Wahrerin seines Hortes. Selbe muss Garantin rassischer Vollwertigkeit sein. Stattliche Blondine bevorzugt, nachgedunkelte Schrumpf- Germanin unerwünscht. Eigenes Heim vorhanden. Vermögen Nebensache.“

„Deutsche Minne, blondes BDM-Mädel, gottgläubig, aus bäuerlicher Sippe, artbewusst, kinderlieb, mit starken Hüften, möchte einem deutschen Jungmann Verwalterin seines Stammes sein. (Niedere Absätze - kein Lippenstift) Nur Neigungsehe mit zackigem Uniformträger.“

Völkischer Beobachter, 12. August 1934.

Q14: Zitate

„Dem Erotischen - blieb es im Rahmen der Rassegesetze und entsprach es dem sogenannten Volksempfinden - war keine Grenze gezogen.“

Arthur Maria Rabenalt

„Annemarie Köhler erzählt verzweifelt, die Krankenhäuser seien übervoll, nicht nur von schwangeren, sondern auch von tripperkranken fünfzehnjährigen Mädchen.“

Victor Klemperer

Erarbeitung

Zunächst wird die offene Frage an die Klasse gestellt, wie die Schüler_innen sich die Sexualmoral und das Geschlechterverhältnis im Nationalsozialismus vorstellen. Auch die Frage nach Empfängnisverhütung und die Verbreitung von Verhütungsmitteln werden in das Plenum gegeben. Die Schüler_innen-Äußerungen werden an der Tafel gesammelt.

Der Sachtext (M5) über die pronatalistischen Bestrebungen im Dritten Reich und die damit verbundenen strengen, von rassistischen Kriterien geleiteten Einschränkungsbestrebungen soll die Schüler_innen unter anderem befähigen, die folgenden Teilaufgaben der Unterrichtseinheit sachlich zu bearbeiten.

Die Aufgabe, eine Heiratsanzeige aus der Sicht eines Mannes oder einer Frau zur Zeit des Nationalsozialismus zu schreiben, soll den Schüler_innen die Möglichkeit geben, die Perspektive zu wechseln und somit einen ersten Schritt zur Erarbeitung des Rollenbildes und der Geschlechterverhältnisse zu leisten. Die Schüler_innen sollen erkennen, dass die Ideale der Frau und Mutter sowie des Soldaten und Erzeugers eng an die rassistische Klassifikation gebunden sind. Die hier beschriebenen Rollenbilder ermöglichen den Schüler_innen, genaue Zuschreibungen vorzunehmen.

Der Abgleich mit zwei Heiratsannoncen von 1934 (Q13) soll die Annahmen der Schüler_innen zunächst bestätigen. Die nachfolgende Aufgabe erweitert die Sexualmoral im Dritten Reich um einen Aspekt, der den Schüler_innen bisher unbekannt ist. Die Zitate von Rabenalt und Klemperer (Q14) verdeutlichen eine Sexualmoral, die sich unter anderem durch vor- und außerehelichen Geschlechtsverkehr sowie uneheliche Kinder auszeichnet. Allerdings muss die Einschränkung durch die Lehrkraft erfolgen, dass, wie bei Rabenalt auch benannt, die rassistische Zugehörigkeit entscheidend für die liberale Auffassung von Sexualität war. Die pronatalistische Ausrichtung des Staats steht im diametralen Gegensatz zu der Vernichtungspolitik gegenüber Leben, was durch die Gesetzgebung als „unwert“ klassifiziert wurde.

Orientierungsfragen zu Q14:

1. **Wie wird die Sexualmoral in der NS- Zeit hier beschrieben?**
2. **Zieht das bisher erarbeitete Bild über die Sexualmoral und das Rollenbild in eure Überlegungen mit ein und notiert euch eure Überlegungen.**

Auswertung

Die Schüler_innen stellen ihre Ausarbeitungen vor. An der Tafel werden dabei die Punkte notiert, die das Bild einer gespaltenen Sexualmoral deutlich machen und in klarer Abgrenzung zu den zuerst herausgearbeiteten Punkten stehen. Die abschließende Aussage soll polarisieren und zur Reflexion der in der Unterrichtsstunde herausgearbeiteten Unterscheidungsmerkmale hinsichtlich der Gleichzeitigkeit von unterschiedlichen moralischen Vorstellungen anregen.

Baustein 5: Die Pille und die sexuelle Revolution

Mit der Pille wurde ein sicheres, unkompliziertes Verhütungsmittel auf den Markt gebracht, das eine sexuelle Revolution auslöste.

Hintergrund

Für die einen bedeutete die Pille die Befreiung der Frau, die nun endgültig darüber bestimmen konnte, ob, wann und wie viele Kinder sie bekommt, ohne vom Mann abhängig zu sein. Für die Anderen wiederum überwog die Gefahr, dass Frauen jetzt immer und überall verfügbar sein mussten und dadurch erst recht zum Lustobjekt der Männer verkämen, die sich nun überhaupt nicht mehr um Verhütung sorgen brauchten.

Q15¹⁷

¹⁷ „Stern“ Titelbild vom 06. Juni 1971: „Wir haben abgetrieben!“ [http://germanhistorydocs.ghi-dc.org/images/stern1971_web1.jpg] [letzter Zugriff: 13.01.2014]

Q16: Karl-Heinz Mehlan: Wunschkinder ¹⁸

Karl Heinz Mehlan, ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft „Ehe und Familie“ in der DDR, begrüßte in seiner Studie die Pille als Möglichkeit zur bestmöglichen Familienplanung.

„Wissenschaft und Technik haben die Methoden und Mittel zur praktischen Empfängnisverhütung bereitgestellt [...] Wir halten die Befreiung des Menschen von allen Unbilden der Natur und damit auch von der dauernden Verkettung seiner Sexualität mit unerwünschter Fortpflanzung für menschengerecht. Die Ausweglosigkeit, in die sich zahlreiche Frauen aus Angst vor ungewollten Schwangerschaften versetzt sehen, ist für uns mit dem Streben nach Menschlichkeit nicht vereinbar. [...] In der Vermittlung von Kenntnissen über die antikonzeptiven Methoden sehen wir darüber hinaus eine weitere wichtige Voraussetzung für Kinder nach Wunsch. [...] Jeden Abend vor dem Schlafengehen nehmen über 20 Millionen Frauen täglich die Wunschkind-Pille, fälschlich Anti-Baby-Pille genannt. Das Präparat befreite Millionen Frauen von der ständigen Angst vor einer unerwünschten Schwangerschaft: Sie schuf ein neues Sexualgefühl. Den Frauen wurde eine neue Freiheit verwirklicht. Zum ersten Mal tritt die Frau dem Manne als physisch gleichberechtigter Sexualpartner gegenüber. [...] Alles spielt sich so ab, als würde überhaupt kein Verhütungsmittel benutzt. Sämtliche Funktionen der Frauen bleiben erhalten. Eine aber hat sich ihrem Wunsch untergeordnet: die Empfängnis.“

¹⁸ Karl-Heinz Mehlan: Wunschkinder, Berlin 1969, S.78 und 110. zit. nach: Bärbel Kuhn: Anti-Baby-Pille und §218. Die „sexuelle Revolution“ und die Frauen. In: Geschichte lernen. 86/2002, S. 40-45. hier: S. 44.

Q17: Alice Schwarzer in „Emma“ April 1977¹⁹

Alice Schwarzer in der Frauenzeitschrift „Emma“

„Wenn es um Vermeidung ungewollter Schwangerschaften geht, ist immer von Verhütung die Rede. Verhütung dank Pille und Pessar, dank Kondom, Sterilisation und Ich-weiß-nicht-was-noch-alles. Von unserem armen Körper wollen wir gar nicht reden. Kein Preis ist uns zu hoch für die Gewissheit, nicht ungewollt für die nächsten zwanzig Jahre Mütter sein zu müssen. Kein Verhütungsmittel ist ideal. Alle gehen auf Kosten der Frauen. Das sicherste Mittel, die Pille, bleibt uns heute – nach dem ersten Enthusiasmus – förmlich im Halse stecken! Gründe gibt es genug: Sie schadet unserer Gesundheit und belastet unsere Psyche durch die selbstverständliche Erwartung vieler Männer, dass wir sie schlucken. Resultat: Wir haben sexuell verfügbarer zu sein denn je zuvor.“

¹⁹ Alice Schwarzer: Penetration, In: Emma, April 1977, zit. nach: Bärbel Kuhn: Anti-Baby-Pille und §218. Die „sexuelle Revolution“ und die Frauen. In: Geschichte lernen. 86/2002, S.40-45. hier: S. 43.

Q18: Ute Kätzel: „68erinnen“²⁰

Die Autorin Ute Kätzel führte zwischen 1998 und 2000 Interviews mit Protagonistinnen der Studenten- und der Neuen Frauenbewegung. Sie kommt zu folgendem Urteil:

„Eine ‘Befreiung’ hatte insofern tatsächlich stattgefunden, als sich nun auch Frauen anders verhalten konnten, als es von ihren Müttern verlangt worden war. Dazu gehörte der Umgang mit der eigenen sexuellen Lust und die Möglichkeit, Erfahrungen mit mehr als einem Sexualpartner zu sammeln. Die sexuelle Revolution bot allerdings keinen Freiraum für Frauen, die den Käfig traditioneller Geschlechterbeziehungen verlassen wollten. [...]

Die sogenannte sexuelle Befreiung bedeutete für viele Frauen eine neue Form der Bevormundung, die in scheinbar gesellschaftskritischen Sprüchen ihren Ausdruck findet: ‘Wer zweimal mit derselben pennt, gehört schon zum Establishment.’“

²⁰ Kätzel, Ute: Vorwort. In: Dies.: 68erinnen, S.9-18 hier S.17. Zit. nach: Silies, Eva-Maria: Liebe, Lust und Last. Die Pille als weibliche Generationenerfahrung in der Bundesrepublik 1960 – 1980. (=Veröffentlichungen des DFG-Graduiertenkollegs „Generationengeschichte“, Bd. 4), Göttingen 2010, S. 361.

Erarbeitung 1

Das berühmte „Stern“ Titelbild (Q15) soll als Ausgangspunkt dienen, um im Unterrichtsgespräch über die Sexualmoral in Westdeutschland zu informieren. Den Schüler_innen soll (ggf. per Lehrer_innenvortrag) deutlich werden, wie konservativ die Gesellschaft vor allem in Bezug auf das Geschlechtsleben war. Ihnen soll die Umbruchstimmung klar werden, in der die Diskussion um die Pille stattfand.

Mögliche Fragestellungen zu Q15:

Was, glauben Sie, löste diese Ausgabe für eine Debatte in der Gesellschaft aus? Inwiefern spiegelt sich die Sexualmoral in Westdeutschland wider, und was wird daran kritisiert?

Erarbeitung 2 ²¹

Die Schüler_innen bearbeiten die Quellen gemäß den Aufgabenstellungen. Die Ergebnisse sollen stichpunktartig festgehalten und anschließend im Plenum verglichen werden.

Je nach Leistungsstand kann die Quellenkritik vorher gemeinsam im Unterrichtsgespräch erarbeitet werden.

Aufgabenstellungen zu Q16-18:

Lesen Sie die Quellen! Halten Sie jeweils die Argumente für und gegen die Einnahme der Anti-Baby-Pille fest!

Üben Sie Quellenkritik. Wer hat wann, wie, wo, warum die Texte veröffentlicht?

Vergleichen Sie die Texte!

Wie werden Schwangerschaft, Mutterschaft und Sexualität bewertet? Charakterisieren Sie vergleichend das Frauen- und Männerbild, das hinter den Texten steckt.

²¹ Aufgaben und Quellen sind tlw. aus: Bärbel Kuhn: Anti-Baby-Pille und §218. Die „sexuelle Revolution“ und die Frauen. In: Geschichte lernen. 86/2002 S.40 – 45.

Baustein 6: Vergleich und Zusammenfassung

Die Gewordenheit der Rollenbilder und der Sexualmoral soll hier betrachtet werden. Dazu soll spielerisch ein diachroner Vergleich stattfinden.

Erarbeitung

Mit folgenden Vorgaben sollen die Schüler_innen in Partnerarbeit einen Dialog entwerfen, welcher anschließend vorgestellt wird.

Aufgabestellung:

Stellen Sie sich folgende Situation vor:

Anfang der 1970er Jahre. Ein 17jähriges Mädchen redet mit ihrer Großmutter (geb. 1900) über erste sexuelle Erfahrungen mit ihrem festen Freund. Das Mädchen überlegt nun mit der Pille zu verhüten.

Aufgabe:

1. **Entwerfen Sie eine mögliche Biografie der Großmutter und halten Sie diese stichpunktartig fest.**
2. **Überlegen Sie, welche Bedenken das Mädchen bei der Überlegung hat, zukünftig mit der Pille zu verhüten.**
3. **Wie kann die Großmutter der Enkeltochter bei ihrer Entscheidung helfen? Welche Erfahrungen kann sie mitteilen? War die Großmutter früher in einer ähnlichen Situation? Entwerfen Sie einen Dialog zwischen Enkelin und Großmutter, bei dem Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Generationen deutlich werden.**

Didaktische Anmerkung:

Es sollte sich möglichst viel Zeit für die Auswertung genommen werden. Dabei muss nicht unbedingt jede Gruppe ihre Ergebnisse vorstellen, allerdings sollte verglichen werden, welche Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Generationen herausgearbeitet wurden.

Weiterhin ist es wichtig, Probleme und Fragen, die sich bei der Bewältigung ergeben werden, im Unterrichtsgespräch zu thematisieren.

Anschließende Fragen wären zum Beispiel:

Was an euren entworfenen Figuren ist typisch weiblich?

Wie würde der Dialog aussehen, wären die Akteure nicht Frauen, sondern Männer?

Literaturliste

Bildquellen:

von Soden, Kristine: Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 1919– 1933, Berlin 1988.

Fischer-Dückelmann, Anna: Die Frau als Hausärztin. Ein ärztliches Nachschlagewerk für die Frau. Stuttgart. Band 3, 1911.

„Stern“ Titelbild vom 06. Juni 1971 [http://germanhistorydocs.ghi-dc.org/images/stern1971_web1.jpg] [letzter Zugriff: 13.01.2014.]

Primärquellen:

Fischer-Dückelmann, Anna: Die Frau als Hausärztin. Ein ärztliches Nachschlagewerk für die Frau. Stuttgart. Band 3, 1911.

Hirschfeld, Magnus/ Linsert, Richard: Empfängnisverhütung. Berlin 1928.

Marcuse, Max: Der eheliche Präventivverkehr. Stuttgart 1917.

Ruben-Wolf, Martha: Abtreibung oder Verhütung? Berlin 1929.

Soden, Kristine: Die Sexualberatungsstellen der Weimarer Republik 1919– 1933, Berlin 1988.

Sekundärliteratur:

Brinker-Gabler, Gisela: Einleitung. In: Dies.[Hg.]: Frauen und Sexualmoral. Frankfurt a.M. 1986, S.15–57.

Dienel, Christiane: Kinderzahl und Staatsräson. Empfängnisverhütung und Bevölkerungspolitik in Deutschland und Frankreich bis 1918, Münster 1995.

Herzog, Dagmar: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts, München 2005.

Hoonakker, Ernst W.: Die Geschichte der Empfängnisverhütung. München 1990.

Jütte, Robert: Lust ohne Last. Geschichte der Empfängnisverhütung von der Antike bis zur Gegenwart, München 2003.

Sigmund, Anna Maria: „Das Geschlechtsleben bestimmen wir!“ Sexualität im Dritten Reich, München 2008.

Silies, Eva-Maria: Liebe, Lust und Last. Göttingen 2010.